

satzung

otl aicher rotis e. v.

I. Name, Sitz und Zweck

§1 1) Der „Verein zur Förderung des Austausches über das Werk von Otl Aicher und über Gestaltungsfragen in Rotis“ (otl aicher rotis e.v.) – im folgenden Verein genannt – hat seinen Sitz in Leutkirch (Rotis). Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leutkirch eingetragen.“

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die in Rotis bestehenden Möglichkeiten als Begegnungsstätte zu Fragen der Gestaltung zu nutzen. Dies geschieht insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen (Seminaren, Vorträgen, Symposien, Sommerakademien, etc.) zu Themen des Werks Otl Aichers wie zu allgemeinen Gestaltungsfragen, sowie durch die Förderung des Studiums des Werks von Otl Aicher in Form von Stipendien und Veröffentlichung von Arbeiten aus seinem Werk.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwie geartete Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4) Es darf keine anderen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft

§3 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Körperschaften oder sonstige Personenvereinigungen gelten jeweils als ein Mitglied.

Der Verein kann auch fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrages, die keiner Begründung bedarf, ist innerhalb eines Monats Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Für die Aufnahme bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.

- 3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Jahres. Sie muss spätestens bis 30. Juni des Jahres beim Vorstand des Vereins eingehen.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss oder Tod. Ausschlussgrund ist grober Verstoss gegen die Interessen des Vereins.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 6) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Ausscheiden wirksam wurde.

- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder §4
- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - 2) Zum ersten Januar eines Jahres wird der Jahresbeitrag in halber Höhe des für das vorangegangene Jahr festgesetzten Betrages fällig. Der Restbetrag und Umlagen werden auf Zahlungsaufforderung des Vorstandes fällig.

- IV. Ausschüsse §5
- 1) Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, ständige oder vorübergehende Ausschüsse für besondere Angelegenheiten einzurichten. Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ausschüsse können sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.
 - 2) Die Ausschüsse sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Tätigkeit laufend zu unterrichten.
 - 3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

- V. Organe des Vereins §6
- Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

- A. Die Mitgliederversammlung §7
- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins.
 - 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch ein anwesendes Mitglied für höchstens zwei abwesende stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von auf diese Stimmrechtsübertragung gerichteten schriftlichen Vollmachten, die dem Vorstand vorzulegen sind, ausgeübt werden.

Das Stimmrecht für eine zu den Mitgliedern des Vereins gehörende Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter seiner Gesellschaft ausgeübt.

- 3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- 4) Verweigern diese die Einberufung der Mitgliederversammlung, so kann jedes Vorstandsmitglied die Versammlung einberufen und leiten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Rundschreiben an alle Vereinsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und des wesentlichen Inhalts der gestellten Anträge einzuberufen.
- 6) Jährlich hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung, und zwar tunlichst in der ersten Hälfte des Jahres, stattzufinden.
- 7) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden aus eigenem Entschluss des Vorstandes einberufen oder dann, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich oder von einem der durch die Mitgliederversammlung bestellten Ausschüsse gefordert wird.

§8 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- 2) Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung,
- 3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- 4) Wahlen des Vorstandes,
- 5) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres sowie über die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- 6) Beschlussfassung über Anträge.

- §9
- 1) Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfacher Mehrheit der erschienenen einschliesslich der ordnungsgemäss vertretenen Mitglieder.
 - 2) Zur Beschlussfassung über Anträge, die den Mitgliedern nicht rechtzeitig mit der Tagesordnung mitgeteilt waren, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen einschliesslich der ordnungsgemäss vertretenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt worden waren. Im übrigen ist zu einer Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins die Mehrheit von 3/4 der erschienenen einschliesslich der ordnungsgemäss vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesende oder vertreten sein muss.

3) Reicht bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins die Zahl der erschienenen einschliesslich der ordnungsgemäss vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung nicht aus, so kann unter Einhaltung der Einladungsfrist und Einladungsform eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen einschliesslich der ordnungsgemäss vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschliessen kann.

§10 Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmungen. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn diese Art der Wahl von einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Die Abstimmung wird durch den Wahlausschuss geleitet, der aus den drei lebensältesten Mitgliedern bestehen soll.

B. Der Vorstand

§11 1) Der Vorstand leitet den Verein nach Massgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist für die Gesamtkonzeption und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten nur angemessenen Ersatz ihrer nachgewiesenen Reisekosten oder sonstigen Aufwendungen im Interesse des Vereins.

2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch die zwei stellvertretenden Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem vom Vorstand benannten Mitglied des Vorstandes obliegt die Geschäftsführung.

3) Zum Aufgabengebiet des Vorstandes gehört:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§3),
- b) Besetzung von Ausschüssen und die Überwachung ihrer Tätigkeit (§6),
- c) Die Festsetzung von Vorschüssen auf Beiträge und Umlagen,
- d) die Einziehung von Beiträgen und Umlagen,
- e) die Aufstellung der Jahresabschlüsse und Voranschläge des Vereins,
- f) die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Festlegung der Tagesordnung,
- g) Anstellung von freien oder festen Mitarbeitern, wenn die Verträge mindestens vierteljährlich kündbar sind.

4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten des Vereins zu verpflichten. Der Geschäftsführer ist an Weisungen des Vorstandes

gebunden. Er nimmt an den Sitzungen und Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

- 5) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten ohne Stimmberechtigung zuzuziehen.

§12 1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Sofern er mehr als ein Mitglied hat, hat er einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Vorstand i. S. d. §26 BGB sind der Vorsitzende und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden je allein.

- 2) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde schon vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

- 3) Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§13 Über die Mitgliederversammlungen, über die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind und mindestens fünf Jahre in der Geschäftsstelle der Vereins aufzubewahren sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften in der Geschäftsstelle einzusehen.

VI. Kuratorium

§14 1) Der Verein kann ein Kuratorium bestellen.

- 2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können auf bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung des Vereinszwecks auf den Rat des Kuratoriums als ganzes stützen oder nur einzelne Mitglieder des Kuratoriums an der Entscheidungsfindung beteiligen.

- 3) Aufgaben des Kuratoriums sind:

Fachliche Beratung des Vorstandes bei der Verwirklichung des Vereinszwecks, insbesondere bei der Auswahl der zu fördernden oder zu organisierenden Veranstaltungen, Stipendiaten oder Veröffentlichungen, Kontaktherstellung und Unterhaltung von Verbindungen mit öffentlich-rechtlichen oder privaten Einrichtungen, die bereit sind, den Satzungszweck zu fördern.

VII. Auflösung

§15 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.